

Das Zusammenwirken mit den örtlichen Staatsorganen sollte inhaltlich vor allem darauf ausgerichtet sein, eine differenzierte längerfristige Betreuung durch ehrenamtliche Mitarbeiter von solchen Personen, die wegen feindlich-negativer Handlungen strafrechtlicher Relevanz zur Verantwortung gezogen wurden, nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug zu gewährleisten und langfristige sowie individuelle Erziehungsprogramme aufzustellen. Wiedereingliederungsmaßnahmen reduzieren sich mitunter nur einseitig auf die Vermittlung von Wohnraum und den Nachweis einer Arbeitsstelle. Des Weiteren geht es darum, daß die ernsthafte und verantwortungsbewußte Prüfung von Hinweisen an die örtlichen Räte über Anzeichen einer kriminellen Gefährdung bei Personen gewährleistet ist. Seitens der Abteilung Inneres muß die Einhaltung der Gefährdetenverordnung und die Schaffung solcher Bedingungen durchgesetzt werden, die ein Unterlaufen bzw. Nichtbefolgen erteilter Auflagen konsequent unterbinden und eine konsequente Kontrolle sichern. Das erfordert vor allem eine Verstärkung der operativen Arbeit der Abteilungen Inneres, den Ausbau und die Vertiefung der Informationsbeziehungen zwischen den Abteilungen Inneres und den Betrieben und Einrichtungen, staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen sowie der breiteren Gewinnung qualifizierter ehrenamtlicher Kräfte zu Betreuungszwecken.

Das Ziel dieses Zusammenwirkens liegt nicht darin, dem MfS weitere Aufgaben und Zuständigkeiten zu übertragen, sondern das Anliegen ist ausschließlich darauf gerichtet, diese Organe zur umfassenden und eigenständigen Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu befähigen und zu mobilisieren, dabei zu unterstützen und ihre Potenzen für die Arbeit des MfS zu nutzen. Das schließt unter anderem mit ein, diese Organe durch entsprechende Informationen unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung noch besser in die Lage zu versetzen, die internationale Klassenkampfsituation und ihre Widerspiegelung in der Feindtätigkeit, insbesondere bei spezifischen feindlich-negativen Angriffen zu verstehen und ihre Tätigkeit auf diese Lagebedingungen einzustellen und sie bei der Schaffung der kadermäßigen Voraussetzungen für eine höhere Effektivität ihrer Arbeitsweise und der Stabilisierung und Qualifizierung des Kaderbestandes zu unterstützen, z. B. hat sich Einsetzung eines OibE als Stellvertreter für Inneres bewährt.